

# Wochenblatt

## Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für das königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags und kostet vierteljährlich 10 Ngr. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittag.

Nr. 27.

Freitag, den 3. April

1874.

### Bekanntmachung, betreffend die Außercourssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen, vom 6. December 1873.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. April 1874 an gelten sämtliche bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. December 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 404) geprägten Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel. — Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Cassen Niemand verpflichtet, diese Goldmünzen in Zahlung zu nehmen. — Von demselben Zeitpunkt ab verlieren die landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Eine Einlösung derselben findet nicht statt.

§ 2. Die im Umlaufe befindlichen Landesgoldmünzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Cassen derjenigen Bundesstaaten, welche die Goldmünzen geprägt haben, beziehungsweise in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in den §§ 3 u. 4 festgesetzten Verhältnissen für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs-Goldmünzen, beziehungsweise Landes-Silbermünzen umgewechselt. — Nach dem 30. Juni 1874 werden Landes-Goldmünzen auch von diesen Cassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§ 3. Die Einlösung der nachstehend verzeichneten Goldmünzen erfolgt zu dem dabei vermerkten festen Verhältnisse:

preussische Friedrichsd'or zu	5 Thlr. 20 Sgr.
türkeische Pistolen zu	5 „ 20 „
württembergische, bairische, großh. hessische 10- u. 5-Guldenstücke zu	10 Fl. bez. 5 Fl.
württembergische Ducaten (Prägung seit 1840) zu	5 Fl. 45 Kr.
bairische Ducaten (Prägung seit 1837, sog. Rheingold-Ducaten) zu	5 Fl. 35 Kr.
bairische 500-Kreuzerstücke zu	8 Fl. 20 Kr.

§ 4. Für alle in § 3 nicht aufgeführten Goldmünzen deutscher Bundesstaaten wird lediglich der Werth ihres Gehalts an feinem Golde mit 1395 Mark oder 465 Thaler für das Pfund Feingold vergütet. — Zu diesem Behuf ist der Casse bei Einlieferung der Goldmünzen, deren Einlösung beabsichtigt wird, ein Verzeichniß derselben, in welchem die einzelnen Münzsorten nach Stückzahl, Gattung (Bild) und Jahreszahl summarisch aufzuführen sind, in zwei Exemplaren einzureichen, deren eines nach erfolgter Prüfung mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben wird, und gegen dessen Vorzeigung und Rückgabe seiner Zeit, falls sich sonstige Anstände nicht ergeben haben, die Zahlung des von der Münzverwaltung festgesetzten Metallwerthes erfolgt. Der Zeitpunkt, von welchem ab die Einlösungsbeträge erhoben werden können, wird von den Landesbehörden bekannt gemacht werden. — Auf Denkmünzen, Schaumünzen und ähnliche nicht ausschließlich zum Umlauf bestimmte Münzstücke finden obige Bestimmungen keine Anwendung.

§ 5. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, in gleichen auf veräusserte Münzstücke keine Anwendung. — In Betreff der Grenze der Gewichtsminderung, innerhalb deren die durch den Umlauf im Gewicht verringerten Goldmünzen der in § 3 aufgeführten Prägungen als vollwichtig angenommen werden, verbleibt es bei den hierüber getroffenen landesgesetzlichen Bestimmungen. In Ermangelung derartiger Bestimmungen sollen Goldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht zurückbleibt, als vollwichtig gelten. Ergibt sich bei der Gewichtsprüfung eine größere Differenz, so wird der Metallwerth der Goldmünze nach Maßgabe der Bestimmung im ersten Absätze des § 4 vergütet.

Berlin, den 6. December 1873.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung: Delbrück.

Zur Ausführung der vorstehenden, in dem Reichsgesetzblatt vom Jahre 1873 (S. 375) publicirten Bekanntmachung wird hiermit Folgendes bestimmt:

1) Die Einlösung der mit dem 1. April dieses Jahres außer Cours tretenden kurfürstlich und königlich sächsischen Landesgoldmünzen, als doppelte, einfache und halbe August- und Anton'd'or, kurfürstlich und königlich sächsische Ducaten, Sappienducaten und Kronen und halbe Kronen königlich sächsischen Gepräges ist während der Monate April, Mai und Juni dieses Jahres durch folgende königliche Cassenstellen, als: die Finanzhauptcasse zu Dresden, die Lotterie-Darlehncasse zu Leipzig und das Haupttreasoreramt zu Chemnitz zu bewirken.

Dresden, den 24. März 1874.

Finanzministerium.  
von Friesen.

v. Brück.

### Bekanntmachung, betreffend die Außercourssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Conventionsfußes; vom 7. März 1874.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. April 1874 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel: 1) die Kronenthaler deutschen, österreichischen oder brabantischen Gepräges, 2) die im Zwanzigguldenfuß ausgeprägten ganzen, halben und viertel Conventions-(Species-)Thaler deutschen Gepräges. Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Cassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlaufe befindlichen, in § 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Cassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in § 3 festgesetzten Verhältnissen für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen umgewechselt. — Nach dem 30. Juni 1874 werden derartige Münzen auch von diesen Cassen weder in Zahlung, noch zur Umwechslung angenommen.

2) Alle vorgebachten kurfürstlich und königlich sächsischen Goldmünzen werden nach dem Werthe ihres Gehalts an feinem Golde eingelöst; das Pfd. Feingold wird mit 1395 Mark oder 465 Thlr. vergütet. Die Auszahlung der Vergütung für die abgelieferten Stücke erfolgt, nachdem der Metallwerth Seiten der Münzverwaltung festgestellt worden ist, durch diejenige der obengenannten Einlösungscassen, zu welcher die Stücke eingeliefert sind. Der Zeitpunkt, von welchem an die Beträge dieses Metallwerthes erhoben werden können, wird demnächst von den betreffenden Einlösungscassen durch das Dresdner Journal, die Leipziger Zeitung und durch ein Localblatt bekannt gemacht werden.

3) Das nach § 4 der obigen Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers der Einlösungscasse bei Einlieferung der Goldmünzen in zwei Exemplaren einzureichende Verzeichniß derselben ist nach folgendem Schema anzufertigen:

Verzeichniß  
der  
bei . . . . . zu . . . . . von . . . . . zu . . . . . am . . . . . ten . . . . . 1874  
eingelieferten Landesgoldmünzen, für welche der von der Münzverwaltung festzusetzende Metallwerth vergütet wird.

1. Reihe Nr.	2. Bezeichnung der einzelnen Münzsorten nach Gattung (Bild) und Jahreszahl.	3. Stückzahl dieser Münzsorten.	4. Bruttogewicht.		5. Die Lieferung hat an Feingold ergeben:		6. Der dafür zu vergütende Metallwerth beträgt (pr. Pfd. 465 Thlr.)		
			Pfd.	Dec.	Pfd.	Dec.	fl.	Ngr.	S.
1	3/4 sächsische August- und Anton'd'or . . . . .	4							
2	1/2 dergleichen . . . . .	10							
3	1/4 dergleichen . . . . .	3							
4	kurfürstlich und königl. sächsische Ducaten . . . . .	2							
5	Sappienducaten . . . . .	1							
6	1/2 sächsische Goldkronen . . . . .	15							
7	1/4 dergleichen . . . . .	7							
	Summa	42							
	geschrieben: Zwei und Bierzig Stück Goldmünzen. (Ort), den . . . . . 1874. (Name und Stand des Einzahlers der Goldmünzen.)								

Von dem Einlieferer der Goldmünzen werden nur die Columnen 1, 2 und 3 dieses Verzeichnisses nach den darin angegebenen Beispielen ausgefüllt, während die Columnen 4, 5 und 6 in dem zweiten, von der Einlösungscasse der Münzverwaltung einzuschickenden Exemplare von der Letzteren ausgefüllt werden.

Bei demnächstiger Zahlung des für die eingelieferten Münzen festgesetzten Metallwerthes wird der Betrag desselben von dem Empfänger in dem von ihm zurückzugebenden, mit Empfangsbescheinigung der Einlösungscasse versehenen Exemplare des Verzeichnisses, nach vorheriger Ausfüllung der Columnen 4, 5 und 6 desselben Seiten der Einlösungscasse, quittirt.

4) Formulare zu dem unter 3 vorgeschriebenen Verzeichnisse werden auf Verlangen von den Einlösungscassen unentgeltlich verabfolgt.

5) Der Einlieferer hat für jede der in dem Verzeichnisse aufgeführten Münzsorten besondere Packete (Beutel, Düten etc.) zu bilden und auf denselben zu bemerken: die laufende Nummer des Verzeichnisses, die Münzsorte und deren Stückzahl; auch sind sämtliche einzelne Packete, welche Behufs Prüfung ihres Inhaltes Seiten der Einlösungscasse leicht zu öffnen sein müssen, also nicht versiegelt werden dürfen, in einem Gesammtpackete, bei größeren Quantitäten in zugebundenem Beutel mit einer Etiquette einzuliefern, auf welcher der Name des Einzahlers, der Einzahlungstag, die Gesammtstückzahl der darin befindlichen Goldmünzen und die betreffende Einlösungscasse angegeben ist.

§ 3. Die Einlösung der in § 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu den nachstehend vermerkten festen Werthverhältnissen: Kronenthaler zu 2 Fl. 42 Kr. bezw. 1 16/10 Sgr., 1/2 Conventions-(Species-)Thaler zu 2 Fl. 24 Kr. bezw. 1 Thlr. 11 1/10 Sgr., 1/4 Conventions-(Species-)Thaler zu 1 Fl. 12 Kr. bezw. 20 1/2 Sgr.

§ 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherne und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte Münzen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 7. März 1874.

Der Reichskanzler,  
In Vertretung: Delbrück.

Zu Ausführung der Bestimmungen der vorstehenden, durch das Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1874 Seite 21 publicirten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, insoweit dadurch die im Zwanziggulden- oder Conventions-Münzfuss ausgeprägten kurfürstlich und königlich sächsischen 1/2, 1/3 und 1/4 Thalerstücke betroffen werden, wird hiermit bekannt gemacht, daß in den Monaten April, Mai und Juni dieses Jahres von der Finanzhauptkasse zu Dresden, der Lotteriedarlehenskasse zu Leipzig und von sämmtlichen Haupt-, Zoll- und Steuer-Ämtern, Forstrentämtern und Bezirkssteuer-Einnahmen die im Zwanzigguldenfuss ausgeprägten 1/2, 1/3 und 1/4 Thalerstücke kurfürstlich und königlich sächsischen Gepräges, und zwar die 1/2 Thalerstücke (Species-Thaler) zu 1 Thlr. 11 Ngr. 1 Pf., 1/3 Thalerstücke (Conventionsgulden) zu 20 Ngr. 5 Pf., 1/4 Thalerstücke (halbe Conventionsgulden) zu 10 Ngr. 2 Pf. für das Stück sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Conventionsmünzen umgewechselt werden.

Dresden, am 25. März 1874.

Finanzministerium  
von Friesen.

v. Brück.

## Concurseröffnung.

Zu dem Vermögen des Deconom Herrn Albert August Glängel in Burkhardtswalde ist auf geschehene Zwangsanzeige am 4. d. M. vom unterzeichneten Gerichtsamte der Concursproceß eröffnet worden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche Ansprüche an dieses Schuldenwesen als Concursgläubiger erheben wollen, hiermit aufgefordert, bei Vermeidung der Ausschließung von demselben

bis zum 8. April 1874

ihre Forderungen nebst den Ansprüchen auf bevorzugte Befriedigung unter Anführung der begründenden Thatsachen bei dem unterzeichneten Gerichtsamte anzumelden und binnen der gesetzlichen Frist mit dem bestellten Rechtsvertreter, nach Befehl mit einzelnen Gläubigern rechtlich zu verfahren, hiernächst aber

am 20. Mai 1874

Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle zur Verhandlung über den Bestand der Masse und die Gebahrung mit derselben zur Prüfung und Anerkennung der streitigen Forderungen und Ansprüche auf bevorzugte Befriedigung, sowie zur Obhutspflegung zu erscheinen und zwar unter der Verwarnung, daß Diejenigen, welche in diesem Termine ausbleiben oder eine von Seiten des Gerichts von ihnen verlangte Erklärung nicht abgeben, Alles, was über Feststellung der Masse und über Gebahrung mit derselben, sowie über Anerkennung der angemeldeten Forderungen und Ansprüche auf bevorzugte Befriedigung oder über andere den Concurs betreffende Fragen verhandelt und beschloffen werden wird, gegen sich eben so gelten zu lassen haben, als ob sie an den Verhandlungen Theil genommen und den gefaßten Beschlüssen zugestimmt hätten.

Für den Fall, daß sich das weitere Verfahren durch Abschluß eines Vergleiches nicht erledigen sollte, ist

der 20. Juni 1874

Vormittags 12 Uhr

als Termin für Eröffnung eines Ordnungserkenntnisses anberaumt worden.

Auswärtige Betheiligte haben bei 5 Thlr. — — Strafe zur Annahme künftiger Zufertigungen Bevollmächtigte an hiesigen Orte zu bestellen.

Wilsdruff, am 5. März 1874.

Das Königliche Gerichtsamt.  
Leonhardi.

Die

## Hannover-Braunschweig'sche Hagel- schäden-Versicherungs-Gesellschaft,

errichtet im Jahre 1833,

versichert unter den günstigsten Bedingungen Feldfrüchte gegen Hagelschlag.

Bei der Versicherungsnahme werden weder Prämien noch Eintrittsgelder erhoben, da dieselben erst den 1. December eines jeden Jahres zahlbar sind. Dieselben stellen sich seit der Reorganisation pro 100 Thlr. Versicherungs-Summe auf durchschnittlich

25 1/2 Groschen,

obwohl die letzten Jahre schwere Hagelschäden brachten und jeder fünfte Interessent ersatzfähigen Schaden erlitt.

Die Institutionen und die Versicherungs-Bedingungen der Gesellschaft sind vom Landescultur-Rath und von landwirthschaftlichen Kreis-Bereinen geprüft und als besonders empfehlenswerth bezeichnet worden.

Versicherungen vermitteln:

Th. Ritthausen in Wilsdruff,  
Julius Pietzsch in Reinsberg.

Er erschienen ist von **Dr. R. Weller z. Dresden** (Georg-Platz 11) Das Licht des Auges u. dessen Pflege. 3. Aufl. (Leipzig bei Abel) 10 Ngr. Rathgeber für Brustleidende. 2. Auflage. (Plauen b. Schneider) 10 Ngr.

Den Herren Landwirthen empfehle die beliebten Sack'schen Pflüge und Drillmaschinen, sowie die amerik. Burdick'schen und Kirby'schen Mäh-Maschinen zum Fabrikpreis.  
Herrmann Müller. Ostrau.

## Nachtwächtergesuch.

Die Gemeinde Burkhardtswalde bei Wilsdruff sucht einen reellen Mann als Nachtwächter und Wegewärter, welcher den Dienst zum 1. Juli dieses Jahres übernehmen kann. Bewerber wollen sich beim dasigen Gemeindevorstand melden.

H 330 bp.

## Augenleiden,

als äußerliche Hautentzündung, Drücken, Thränen und Schwäche der Augen, heilt sicher in kürzester Zeit der

**Gottfried Ehregott Müller'sche  
Augenbalsam aus Döbeln.**

Zu beziehen à Flacon 10 Ngr. durch die  
**Apotheke zu Wilsdruff.**

## Einladung

zur Generalversammlung des Vereins für das Bezirks-Armen- und Arbeitshaus  
zu Röhrsdorf  
Sonnabend den 2. Mai 1874, Vormittags 11 Uhr, im kleinen Saale der Restauration  
Debus in Freiberg.

Gegenstände der Tagesordnung:

1. Vortrag des Rechenschafts-Berichts auf das Jahr 1873 und eventuell Justification der Rechnung.
2. Beschlussfassung über den Haushaltplan für das Jahr 1874.
3. Deputations-Bericht über die, der Anstalt angefallene Beitragspflicht zu den Röhrsdorfer Gemeindelasten.
4. Neuwahl des Directors.
5. Etwaige Anträge von Vereinsmitgliedern.

Freiberg, den 31. März 1874.

Die Direction.  
Leonhardt, d. J. Dir.

## Spar- und Vorschussverein zu Röhrsdorf. Rechnungs-Abschluss

über das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. December 1873.

Einnahme.	
Thlr. 7755.	14. 5. Cassenbestand ultimo 1872.
" 13520.	— — Rückzahlungen auf Vorschüsse und Darlehne.
" 14916.	3. 7. Verkaufte Effecten.
" 6291.	1. 5. Eingegangene Zinsen.
" 80.	— — Vereinnahmte Stückzinsen von Effecten aus 1872.
" 77.	26. 8. Eingegangene Reste auf Zinsen und Provision.
" 76902.	14. 4. Neue Spareinlagen.
" 3648.	1. 4. Zur Einlage geschriebene Zinsen.
" 6500.	— — Aufgenommene Darlehne auf kurze Zeit.
" 33.	— 2. Vereinnahmtes Zählgeld.
" 1.	7. 5. Erlös von 15 erloschenen Conto.
" 10.	24. 5. Vereinnahmte Wechselstempel.
" 26.	10. — Unerhobene Dividende aus 1871 u. 1872.

Thlr. 129762. 14. 5. Sa. der Einnahme.

Ausgabe.	
Thlr. 54439.	29. 6. Neuausgegebene Vorschüsse und Hypotheken.
" 31266.	9. 5. Angelaufte Effecten.
" 20910.	8. 3. Rückzahlungen auf Spareinlagen.
" 789.	23. 6. Bezahlte Zinsen.
" 3648.	1. 4. Den Einlegern gut geschriebene Zinsen.
" 6500.	— — Zurückgezahlte Darlehne auf kurze Zeit.
" 613.	10. — Dividende vom Reingewinn 1872.
" 490.	20. — Director und Ausschusspersonen als Tantème.
" 26.	— — Ausgezählte Dividende aus 1871.
" 12.	2. — Angelaufte Wechselstempel.
" 31.	23. 5. Verlust an östr. Silbergulden.
" 10.	26. 5. Für 2 neue Cassabücher.
" 15.	16. 3. Notariatsgebühren.
" 7.	15. — Rentensteuer 1873.
" —	8. — Für Wechselformulare.
" 23.	16. — Insertionsgebühren.
" 29.	7. — Für 500 Stück Contobücher, Druck und Buchbinderkosten.
" 2.	— — Provis. bei Besorgung neuer Coupons.
" 2.	— — Für Heizung des Sitzunglokales.
" 10.	15. — Vergütung für auswärtige Vereinsangelegenheiten.

Thlr. 119004. 25. 8. Sa. der Ausgabe.

Bei der am 28. März a. c. abgehaltenen Generalversammlung vorgenannten Vereins ist der zeitherige Director Gutsbesitzer Ernst Giessmann in Röhrsdorf als solcher aufs Neue wieder gewählt und als dessen Stellvertreter der Gutsbesitzer Joh. Aug. Gotthelf Schumann in Rautstadt vom Ausschuss ernannt worden, was statutengemäß hiermit bekannt gemacht wird.

Der Verwaltungsrath gedachten Vereins besteht nunmehr aus folgenden Personen:

Ernst Giessmann, Director in Röhrsdorf,  
Gotthelf Schumann, dessen Stellvertreter in Rautstadt,  
Ernst Funke in Hühndorf,  
C. F. Engelmann in Wilsdruff,  
Herrmann Mäder in Röhrsdorf,  
Ernst Pietzsch in Röhrsdorf,  
August Claus in Laubenheim,  
Carl Giessmann in Lampersdorf,  
Eduard Schlechte in Illendorf.

Ferner ist bei vorgenannter Generalversammlung beschlossen worden:

Eine Cassenstelle für Einlagen in Wilsdruff zu errichten und ist nun damit Herr Kaufmann C. F. Engelmann daselbst betraut worden.

Es werden von demselben, sowie in der Schulwohnung zu Röhrsdorf Einlagen zu jeder Betragshöhe von Jedermann täglich angenommen und mit 4 % größere Kapitaleinlagen nach Uebereinkunft aber mit 4½ % verzinst.

**Das Directorium des ländl. Spar- und Vorschuss-Vereins zu Röhrsdorf  
und Umgegend.**

Ernst Giessmann, Dir.

Vergleichung.	
Thlr. 129762.	14. 5. Einnahme.
" 119004.	25. 8. Ausgabe.
Thlr. 10757.	18. 7. Cassenbestand ultimo 1873.

### Vermögens-Bilanz.

#### I. Activa.

Thlr. 10757.	18. 7. Cassenbestand.
" 60059.	29. 6. Außenstehende Darlehne auf Hypothek.
" 24505.	— — Außenstehende Vorschüsse.
" 45967.	22. 3. Effecten, incl. Stückzinsen.
" 150.	13. 8. Reste auf Zinsen und Provisionen.
" 2.	9. 5. Wechselstempelmarken.
" 200.	— — Inventar, u. zwar vorgetragen mit Thlr. 250. hiervon Abschreibung vom Reingewinn 1872 = 50.
" 36800.	— — 460 Stück Schuldscheine à 80 Thlr.
" 4000.	— — 40 Stück imbegebene Actien.

Thlr. 182443. 3. 9. Sa. der Activa.

#### II. Passiva.

Thlr. 50000.	— — Actienkapital.
" 131469.	10. 7. Forderung der Einleger.
" 26.	10. — Unerhobene Dividende.

Thlr. 181495. 20. 7. Sa. der Passiva.

#### Bilanz.

Thlr. 182443.	3. 9. Activa.
" 181495.	20. 7. Passiva.
Thlr. 947.	13. 2. Geschäftsgewinn.

Die Dividende vom Reingewinn 1873, mit Genehmigung der Generalversammlung à 5 % nach dem eingezahlten Actienkapital, ist bei Unterzeichnetem gegen eigenhändige Namensunterschrift zu erheben.

**Strohhutgeschäft von J. Andersen**  
in Wilsdruff.

Bei herannahender Sommerfaison erlaube ich mir auch dieses Jahr ein geehrtes Publikum auf mein reichhaltiges Lager italienischer, venezianischer und Schwarzwälder Strohhüte neuester Façon aufmerksam zu machen. Alte Hüte werden gewaschen, gefärbt und umgenäht, auch sind Bänder, Federn und Blumen zum feinsten Ausputz stets vorräthig.

Um gütige Beachtung bittet hochachtungsvoll  
J. Andersen.

**Das Strohhut-Geschäft**  
von E. Peschel in Wilsdruff, nächst der Brücke,

empfehlen ein reichhaltiges Lager der neuesten Façons aller Sorten Strohhüte, alte Hüte werden gewaschen, umgenäht und modernisirt. Zum Ausputz sind die feinsten Bänder, Blumen und Federn zu den billigsten Preisen zu haben.

Ich erlaube mir höflichst, das geehrte Publikum darauf aufmerksam zu machen.  
E. Peschel.

**Auf Seidenhüte (Cylinder) Filz- und Stoffhüte**  
nur neuester Façon, mache ich meine geehrten Kunden und Gönner aufmerksam.

Wilsdruff,  
nur Schulgasse 188.

**G. Rühlemann,**  
Hutmacher.



**Gummiregenröcke,  
Gummischuhe,  
Gummisauger,  
Gummieinlagen,  
Gummikämme,  
Gummischürzen**

empfehlen billigst  
Wilsdruff.

**F. Thomas & Sohn.**

**Eiserne Dachfenster**

empfehlen zu Fabrikpreisen billigst  
Wilsdruff.

**F. Thomas & Sohn.**

**Jaquetts**  
in div. Neuheiten empfiehlt  
Carl Kirscht.

Der Unterzeichnete beabsichtigt nächsten Sonnabend, den 4. April, von 8 Uhr an, ein Schwein zu verpfunden. (Fleisch à Pfd. 68 Pfg., Wurst à Pfd. 58 Pfg.)

Ernst Knöfel, No. 125.

**Nur gefälligen Beachtung.**

Um mehrseitigen Wünschen zu entsprechen, wird der von mir bereits angekündigte Cursus, welcher den 8. April l. J. beginnt, nicht erst Abends 8 Uhr, sondern Abends 7 Uhr im Gasthof zum goldnen Löwen seinen Anfang nehmen.

Geehrte Interessenten werden hiermit ersucht, sich zur bestimmten Zeit gefälligst einzufinden.

Anmeldungen zu diesem Cursus werden noch in der Expedition des Wochenblattes freundlichst entgegengenommen.

Um zahlreiche Theilnahme bittet  
Wilsdruff, am 2. April 1874. Hochachtungsvoll  
**Adolph Kleditsch,**  
Lehrer der Tanzkunst aus Dresden.

Ein zuverlässiger Knecht für landwirthschaftliche Arbeit und Fuhrwesen wird zum baldigsten Antritt bei gutem Lohn gesucht.

Posthalterei Wilsdruff.  
E. Frishe.

Ein junger zuverlässiger Mensch, welcher sich als Hausknecht eignet, wird zum 1. Mai gesucht von  
Heinrich Lucius.

Für 1. Juli beziehbar ist eine schöne Stube mit Kammer, Bodenstube und Keller zu vermieten.  
Die Exped. d. Bl. giebt gütigst Auskunft.

**Militair-Verein.**  
Sonnabend, den 4. April a. c., Abends 1/2 8 Uhr:  
**Generalversammlung.**  
Der Vorstand.

Den zweiten Ofterfeiertag, als den 6. April:  
**Casino**  
im Gasthof zu Limbach.  
Die Vorsteher.

**Schießhaus Wilsdruff.**  
Den 3. Feiertag, als den 7. April, laden zum  
**Extra-Concert und Ballmusik**  
(Anfang 6 Uhr, Entree 3 Ngr.)  
freundlichst ein  
Kiessig und Ohmann.

**Restauration.**  
Den ersten Feiertag:  
**Extra-Concert,**  
Anfang 4 Uhr, Entree 3 Ngr.,  
wozu ergebenst einladen  
W. Kiessig.  
NB. Sollte sehr unfreundliche Bitterung eintreten, so findet von Abends 8 Uhr an im **goldnen Löwen** Concert statt.  
G. Günther.  
W. Kiessig.

Den zweiten Feiertag, von Nachmittags 4 Uhr an:  
**Tanzkränzchen**  
und später öffentliche Tanzmusik.  
Dazu laden freundlichst ein  
W. Kiessig.  
G. Günther.

**Niederer Gasthof zu Kesselsdorf.**  
Den 2. Ofterfeiertag ladet zur  
**öffentlichen Ballmusik**  
freundlichst ein  
Berthold.

Den zweiten Ofterfeiertag:  
**Casino in Grumach,**  
wozu ergebenst einladen  
die Vorsteher.

**Sachsdorf.**  
Den zweiten Ofterfeiertag ladet zur  
**Tanzmusik & neubacknem Kuchen**  
ergebenst ein  
E. Keller.